

Zulassungsordnung für den Masterstudiengang English Literatures and Literary Theory der Philologischen Fakultät

Aufgrund von § 29 Absatz 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Freiburg in seiner Sitzung am 12. März 2008 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Eine Zulassung zum Masterstudiengang ist nur zum Wintersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Zulassung ist jeweils der 15. Juni. Der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss bis zu diesem Zeitpunkt bei der Universität Freiburg eingegangen sein.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Über die Zulassung oder Ablehnung des Bewerbers/der Bewerberin entscheidet eine Zulassungskommission, die von der Philologischen Fakultät eingesetzt wird. Diese besteht aus zwei Professoren/Professorinnen, Hochschul- oder Privatdozenten/-dozentinnen und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter/einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin des Englischen Seminars sowie einem Mitglied des Fakultätsvorstandes der Philologischen Fakultät, das nicht zum Kreis der Fachvertreter/Fachvertreterinnen gehört. Die Zulassungskommission sichtet die Bewerbungsunterlagen und erstellt eine Rangfolge der Bewerber/Bewerberinnen.

(2) Auf der Grundlage dieser Rangfolge erteilt die Zentralstelle für studentische Angelegenheiten die Zulassungsbescheide, die Ablehnungsbescheide erteilt die Zulassungskommission.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer
- ein mindestens dreijähriges Studium in einem Studiengang mit philologischer oder kulturwissenschaftlicher Schwerpunktbildung an einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossen hat; über die Gleichwertigkeit anderer Hochschulabschlüsse entscheidet die Zulassungskommission;
 - über sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache (mindestens Niveau C 1 des Europäischen Referenzrahmens) verfügt, die - sofern es sich nicht um die Muttersprache der/des Studierenden handelt - durch einen Sprachtest nachzuweisen sind.

(2) Weitere Zulassungsvoraussetzung ist die Vorlage der in § 4 im Einzelnen aufgeführten Unterlagen.

(3) Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

§ 4 Bewerbung

- (1) Für eine ordnungsgemäße Bewerbung ist die Vorlage folgender Unterlagen erforderlich:
- der vollständig ausgefüllte Zulassungsantrag auf dem Antragsformular der Universität Freiburg;
 - eine beglaubigte Zeugniskopie des abgeschlossenen Hochschulstudiums und das Transcript, aus dem die Studieninhalte hervorgehen (ggf. in amtlich beglaubigter Übersetzung bei Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule) bzw. ersatzweise die in Absatz 2 genannten Nachweise;
 - ggf. ein Nachweis über den Sprachtest für das Englische;
 - zwei Gutachten bzw. Empfehlungsschreiben von akademischen Lehrern/Lehrerinnen (in deutscher oder englischer Sprache);
 - ein "letter of motivation" (zwei bis drei Seiten in englischer Sprache), in dem persönliche Beweggründe des Bewerbers/der Bewerberin zur Aufnahme des Masterstudiums dargelegt werden;
 - ein Essay in englischer Sprache im Umfang von ca. 2.500 Wörtern zu einem selbst gewählten Thema, das Bezug auf eines der fachwissenschaftlichen Module des Studiengangs "English Literatures and Literary Theory" nimmt, oder eine Leseprobe in englischer Sprache in vergleichbarem Umfang, welche einer einschlägigen, bereits angefertigten wissenschaftlichen Arbeit entnommen ist (z.B. einer Seminararbeit, der Bachelor-Thesis, einer Publikation oder einem Konferenzbeitrag);
 - ein tabellarischer Lebenslauf ("curriculum vitae") in englischer Sprache.

(2) Sofern der Bewerber/die Bewerberin zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses am 15. Juni das Hochschulstudium bereits abgeschlossen hat, jedoch noch keine beglaubigte Kopie des Zeugnisses und der Urkunde über das abgeschlossene Studium vorlegen kann, genügt für die Bewerbung die Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, dass und mit welcher Gesamtnote dieses Studium abgeschlossen wurde. Die beglaubigte Zeugniskopie muss der Universität Freiburg in diesem Fall spätestens zum Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt werden.

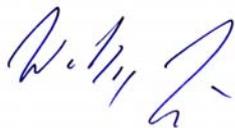
Sofern der Bewerber/die Bewerberin das Hochschulstudium bis zum Bewerbungsschluss am 15. Juni noch nicht abgeschlossen hat, so hat er/sie das voraussichtliche Erreichen der Zulassungsvoraussetzung gemäß § 3 (Abschluss des Studiums mit überdurchschnittlichem Erfolg) durch eine Bescheinigung über alle bereits erbrachten Leistungen (einschließlich Noten und ECTS-Angaben) und eine Bestätigung über die Benotung der Abschlussarbeit oder ersatzweise über die erfolgte Abgabe oder zumindest die Anmeldung der Abschlussarbeit nachzuweisen. Die Zulassung erfolgt in diesem Fall unter der Bedingung, dass der erfolgreiche Abschluss des Studiums spätestens zum Zeitpunkt der Einschreibung durch eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses und der Urkunde über das abgeschlossene Studium nachgewiesen wird. Zusätzlich ist die Bestätigung der Zulassungskommission vorzulegen, dass das Studium mit überdurchschnittlichem Erfolg (gemäß § 3 Absatz 1) abgeschlossen wurde.

(3) Die Bewerbung ist an die Geschäftsführung des Englischen Seminars der Universität Freiburg zu richten.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Zulassungsordnung tritt zum 1. April 2008 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2008/2009.

Freiburg, den 19. März 2008



Prof. Dr. Wolfgang Jäger
Rektor